

Merkblatt Bienenhaltung



Bienen und Bienenkrankheiten:

Die Honigbiene ist das kleinste Haustier der Welt - und doch leistet sie Herausragendes! Sie sorgt für Vielfalt in der Natur und auf unseren Tellern, denn sie bestäubt die allermeisten Wild- und Kulturpflanzen und verhilft ihnen so zu Blüte und Frucht. Mit Honig, Bienenwachs und Gelée royale liefert die Biene außerdem wertvolle Naturstoffe.

Bienen sind jedoch auch anfällig für verschiedenartige Krankheiten. Diese werden durch Parasiten, Bakterien, Viren oder Pilze verursacht. Regelungen zur Vorbeugung vor den wirtschaftlich bedeutsamsten Bienenkrankheiten und zu deren Bekämpfung enthält die Bienen-seuchen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Damit die zuständigen Veterinärbehörden über die Standorte der Bienenhaltungen umfassend informiert sind und im Falle des Ausbruchs von Bienen-seuchen rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen einleiten können, sehen die Vorschriften der Bienen-seuchen-Verordnung Anzeige- und Meldepflichten vor. Vor dem Verbringen von Bienen in andere Kreise muss eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ausgestellt und der zuständigen Veterinärbehörde am Zielort dann nach der Verbringung vorgelegt werden. Auch bei der Bienenwanderung sind bestimmte Vorgaben zu beachten.

Das vorliegende Merkblatt soll über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Bienenhalter informieren.

Anzeigepflicht für Bienenhaltungen:

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Als Standort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, wie Heimat- oder Überwinterungsstandort, anzugeben.

Die Anmeldepflicht gilt für alle Bienenhalter, also nicht nur für solche, die gewerblich Honig erzeugen sondern auch für solche, die eine Bienenhaltung nur aus Hobby oder zur Eigenversorgung mit Honig betreiben. Zuständige Behörde für Betriebe mit Standorten im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Anmeldevordrucke können beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz angefordert werden. Ein Leervordruck ist diesem Merkblatt beigelegt.

Werden Bienenvölker im Zuständigkeitsbereich verschiedener Landkreise gehalten, so müssen jedem einzelnen Landkreis die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Bienenvölker gesondert gemeldet werden.

Neben der Anzeige bei der Veterinärbehörde des jeweiligen Landkreises hat zusätzlich eine Anzeige der Bienenhaltung bei der Hessischen Tierseuchenkasse (<http://www.hessischetierseuchenkasse.de/onlineservice.html>) **und** beim HVL in Alsfeld (<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/sonstige-tiere.html>) zu erfolgen.

Imker, die Mitglied im Imkerverein sind, müssen sich nur beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf anmelden !

Verbringen von Bienenvölkern:

Werden Bienenvölker an einen Standort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärbehörde verbracht, so muss der Besitzer dieser Bienenvölker unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Kreisverwaltung eine Bescheinigung des für den Herkunftsort (bisheriger Standort) zuständigen Amtstierarztes vorlegen. Die Bescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Kreisverwaltung einbehalten. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein. Eine Gesundheitsbescheinigung muss sowohl vor einer ständigen Verlegung, wie bei Verkauf, Schenkung, Tausch vorgelegt werden, als auch vor einer zeitweisen Verbringung, wie bei Wanderungen, Beschickung von Ausstellungen, Beleginrichtungen oder der Aufstellung von Drohnenvölkern.

Hinweise zur Arzneimittelanwendung:

Bienen werden arzneimittelrechtlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft! Stoffe, die an Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden, müssen arzneimittelrechtlich zugelassen sein. Es dürfen keine Rohsubstanzen angewendet werden! Beispiele sind Organische Säuren wie Ameisensäure ad us vet, Milchsäure ad us vet, Oxalsäure ad us vet oder Perizin.

Zusätzlich sind folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben einzuhalten:

Damit die Reinheit des Honigs jederzeit nachvollziehbar ist, müssen Imker ein Arzneimittelbestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln führen.

Folgende Angaben müssen in das Arzneimittelbestandsbuch eingetragen werden:

1. Anzahl, Art und Identität der Tiere (Anzahl der behandelten Bienenvölker),
2. Standort der Bienen (Bienenstände) zum Zeitpunkt der Behandlung / in der Wartezeit,
3. Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges bzw. Bezugsdatum,
4. Datum der Anwendung, Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Wartezeit in Tagen und
6. Name der anwendenden Person.

Das Bestandsbuch ist inklusive aller Abgabe- und Anwendungsbelege des Tierarztes für die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.